

7. Mitteilungen aus dem Ausland

Im Standesamt geht ein die Sterbeurkunde aus Gran Canaria, verteilt über STA I Berlin ans Standesamt des Geburtenregisters.

Was ist zu tun?

§ 62 Besonderheiten bei Mitteilungen

(1) Die Mitteilungspflichten des Standesamts nach den §§ 57 bis 61 gelten **entsprechend** für ein Standesamt, das

1. für die Entgegennahme einer familienrechtlichen Erklärung zuständig ist, ohne das entsprechende Personenstandsregister zu führen,
2. **einen Hinweis über einen im Ausland beurkundeten Personenstandsfall in ein deutsches Personenstandsregister einträgt.**

(2) Ist zu einem Personenstandseintrag ein Sperrvermerk eingetragen, hat das Standesamt Mitteilungen gegenüber anderen Stellen, die ihm aus Anlass einer standesamtlichen Beurkundung obliegen, für die Zeit der Sperre auszusetzen, wenn der mit dem Sperrvermerk verfolgte Zweck dies erfordert. Die Mitteilung ist nach Wegfall des Sperrvermerks nachzuholen.

(3) Wird das Lebenspartnerschaftsregister bei einer anderen Behörde als dem Standesamt geführt, ist die Mitteilung an diese Behörde zu senden.

Hier ist jetzt demzufolge § 60 PStV zu beachten – Mitteilungen nach Beurkundung im Sterberegister.

§ 60 Mitteilungen bei Beurkundung im Sterberegister

(1) Das Standesamt, das den Sterbefall beurkundet, hat dies mitzuteilen:

1. dem Standesamt, das den Geburtseintrag für den Verstorbenen führt,
2. dem Standesamt, das den Ehe- oder Lebenspartnerschaftseintrag für eine zur Zeit des Todes bestehende Ehe oder Lebenspartnerschaft oder für die letzte aufgelöste Ehe oder Lebenspartnerschaft führt,
3. dem Standesamt, das den Geburtseintrag für den hinterbliebenen Ehegatten oder Lebenspartner führt,
4. dem Amtsgericht Schöneberg (Hauptverzeichnis für Testamente), wenn der Verstorbene, der das 16. Lebensjahr vollendet hat, nicht im Inland oder vor dem 1. Januar 1977 in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet geboren worden ist,

5. dem Standesamt I in Berlin, wenn der Verstorbene zuvor für tot erklärt, seine Todeszeit gerichtlich festgestellt worden ist oder er nicht im Inland verstorben ist,
6. der Meldebehörde,
7. dem Familiengericht, wenn der Verstorbene minderjährig und Vollwaise war oder ein minderjähriges Kind hinterlassen hat,
8. dem Jugendamt, wenn der Verstorbene minderjährig und Vollwaise war oder ein minderjähriges Kind hinterlassen hat, das durch den Sterbefall Vollwaise geworden ist,
9. dem für die Veranlagung zur Erbschaftsteuer zuständigen Finanzamt.

Wir müssen also prüfen, was für Mitteilungen zu machen gewesen wären, wenn der Sterbefall bei uns beurkundet worden wäre. Insbesondere ist zu prüfen, ob ein Wohnsitz in der BRD existiert und die dann erforderliche Mitteilungen an die Meldebehörde, Finanzamt zu machen.

In den Fällen, wo auf der Urkunde ein ausländischer Wohnsitz angegeben ist, kann im Regelfall kein Wohnsitz im Inland angenommen und ermittelt werden. Die Mitteilungspflichten an Meldebehörde, Familiengericht, Finanzamt usw. können mangels Kenntnis nicht erfüllt werden. Recherchen werden in den meisten Fällen wohl gar nicht möglich sein.